

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2026	Northeim, den 29.04.2026	Nr. 27
---------------	--------------------------	--------

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

./.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Moringen

Haushaltssatzung der Stadt Moringen für das Haushaltsjahr 2026

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet
Güterbahnhofstraße“ der Stadt Moringen

Gemeinde Katlenburg-Lindau

Abwasserverband Raum Katlenburg Haushaltssatzung 2026

Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 16 „Lebensquartier Katlenburg-
Lindau“, OT Katlenburg

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz oder Frau Scho, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

1. Haushaltssatzung der Stadt Moringen für das

Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 23. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 Nr. 31) hat der Rat der Stadt Moringen in der Sitzung am 26. März 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.511.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.054.700 €
1.2.1	Saldo	- 542.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.4.1	Saldo	0 €
1.5	Gesamtsaldo	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.790.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.675.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	725.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.012.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.287.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	405.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.802.900 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.093.100 €

Im Haushalt 2026 sind keine Umschuldungen vorgesehen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.287.000 €** festgesetzt.

§ 3

Es sind Verpflichtungsermächtigungen für 2026 von **3.500.000 €** festgesetzt worden.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf insgesamt **4.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 287 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 287 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen wird im Haushaltsjahr 2026 auf 2,318% festgesetzt.

§ 7

Die Wertgrenzen nach § 12 Absatz 1 KomHKVO, oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, werden für die einzelnen Arten von Investitionsmaßnahmen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| • Investitionsmaßnahmen im Tiefbaubereich: | 600.000 € |
| • Investitionsmaßnahmen im Hochbaubereich: | 600.000 € |
| • Investitionsmaßnahmen für das übrige Sachanlagevermögen: | 150.000 € |

Moringen, 26. März 2026

gez. Müller-Otte
Bürgermeisterin

Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

37186 Moringen, 22.04.2026

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Northeim am 21.04.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2026 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30.04.2026 bis 12.05.2026 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Moringen, Zimmer 16, 37186 Moringen, öffentlich aus.

gez. Müller-Otte
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moringen

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Güterbahnhofstraße“ der Stadt Moringen

Der Rat der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet Güterbahnhofstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen gewählt wurde, im Bauamt der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 8.30-12.30 Uhr sowie

Dienstag 14.00-17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung außerhalb der Sprechzeiten einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen werden zudem im Internet auf der Homepage der Stadt Moringen unter www.Moringen.de „Wirtschaft, Bauen & Umwelt“ „wirksame Bauleitpläne“ (<https://www.moringen.de/stadt-moringen/wirtschaft-bauen-umwelt/wirksame-Bauleitpläne/>) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Moringen, 27.04.2026

Die Bürgermeisterin



Heike Müller-Otte



(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2021)

Abwasserverband Raum Katlenburg Haushaltssatzung 2026

Aufgrund des § 28 der Satzung des Abwasserverbandes „Raum Katlenburg“ vom 22. März 2011 hat der Verbandsausschuss folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird mit den Gesamtbeträgen im Ergebnisplan

bei den ordentlichen Erträgen auf	1.387.000 €
bei den ordentlichen Aufwendungen auf	1.387.000 €

im Finanzplan

bei den Investitionseinzahlungen auf	10.000 €
bei den Investitionsauszahlungen auf	665.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der vorläufige Beitrag der Mitglieder (§ 29 der Satzung) wird wie folgt festgesetzt:

	Allgemeiner Beitrag	Beitrag für Ortsnetze	Gesamtbeitrag
Gemeinde Bilshausen	183.000 €	38.000 €	221.000 €
Gemeinde Bodensee	71.000 €	6.000 €	77.000 €
Gemeinde Katlenburg-Lindau	587.000 €	76.000 €	663.000 €
Gemeinde Krebeck	28.000 €	12.000 €	40.000 €
Stadt Northeim	67.000 €	3.000 €	70.000 €
Stadt Osterode	94.000 €	3.000 €	97.000 €
Samtgemeinde Radolfshausen	50.000 €	0 €	50.000 €
Firma Katlenburger Kellerei	57.000 €	0 €	57.000 €
Summen	1.137.000 €	138.000 €	1.275.000 €

Katlenburg-Lindau, den 23.04.2026



Steinmetz
Verbandsvorsteher

Satzung

zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 16 „Lebensquartier Katlenburg-Lindau“, OT Katlenburg

Aufgrund des §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Seite 576) in der jeweils neusten Fassung hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 16 „Lebensquartier Katlenburg-Lindau“, OT Katlenburg, wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 16 „Lebensquartier Katlenburg-Lindau“, OT Katlenburg. Der Geltungsbereich ist in der Anlage schwarz umrandet dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Diese Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und sowie der Bebauungsplan Nummer 16 „Lebensquartier Katlenburg-Lindau“, OT Katlenburg, rechtskräftig geworden ist.

Katlenburg-Lindau, 28.04.2026

Der Bürgermeister



Uwe Ahrens



